



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Handballgruppen Ostermundigen Ittigen Bolligen (HGO) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Ostermundigen.

II Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Handballsport, insbesondere in den Gemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen, zu betreiben und zu fördern. Er behält sich vor, gegebenenfalls andere Sportarten anzugliedern.

III Bestand und Mitgliedschaft

Art. 3

Die HGO umfassen folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind berechtigt, am Training und an der Meisterschaft teilzunehmen.

Aktivmitglieder sind aufgeteilt in

- Aktive (ab Vollendung 20. Altersjahr)
- Aktive ohne Lizenz (Nehmen nur am Trainingsbetrieb teil)
- Trainer / Assistententrainer (haben den gleichen Status eines Passivmitgliedes)
- Junioren (ab Beitritt in eine Nachwuchsmannschaft)
- Neben den Junioren- und Aktivmannschaften führen die HGO in den Gemeinden Handballtrainings für Schüler durch. Die Teilnehmenden zählen jedoch nicht zu den Vereinsmitgliedern.



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen die HGO in Form eines alljährlichen Beitrages. Sie sind aufgerufen, am Klubleben teilzunehmen.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich langfristig und mit grossem Engagement im Sinne des Vereines eingesetzt haben, können durch einen Hauptversammlungs-Beschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden, sofern ein entsprechender Antrag durch ein anderes Mitglied fristgerecht eingereicht wurde (Art. 10).

d) Senioren-Mitglieder

Senioren sind Mitglieder einer selbstständigen Mannschaft, welche nicht an der Meisterschaft teilnimmt. Für Senioren wird keine Spiellizenz gelöst.

Art. 4

Der Eintritt von Aktiv-, Passiv- und Seniorenmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Als Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden.

Art. 5

Eintritts- und Austrittserklärungen sowie Übertritte von Aktiv- zu Passiv- oder Seniorenmitgliedern und umgekehrt sind der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr (Art. 33) genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 6

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand auf Antrag von Vereinsmitgliedern von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 7

Mitglieder, welche Statuten, Verträge, Reglemente der HGO vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen können gemäss Art. 6 ausgeschlossen werden.



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

IV Pflichten und Rechte

Art. 8

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten.

Art. 9

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 10

Sämtliche Mitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, schriftliche Anträge bis spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.

Für Aktive, Senioren, Junioren und Juniorinnen ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Geldstrafe geahndet. Die Höhe der Geldstrafe wird im Voraus vom Vorstand festgelegt.

V Organisation und Leitung

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 12

Das oberste Organ der HGO ist die Hauptversammlung.

Art. 13

Jedes Jahr findet ordentlicherweise, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, eine Hauptversammlung statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann entweder vom Vorstand, unter Einhaltung der



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

Fristen (Art. 15), jederzeit einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitgliedschaft dies verlangt.

Art. 14

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Statutenänderungen
- b) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ehrungen
- h) Behandlung von Anträgen

Art. 15

Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich den Mitgliedern anzuzeigen oder im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

Art. 16

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Ein Beschluss wird mit dem einfachen Mehr (50 % + 1) gefällt.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

Art. 18

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Hauptversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Aufstellen der Traktanden und Leiten der Hauptversammlung
- d) Wahl von Arbeitsgruppen
- e) Aufstellen des Budgets
- f) Wahl des Geschäftsstellenleiters / der Geschäftsstellenleiterin.

Er kann einzelne Geschäfte oder Kompetenzen der Geschäftsleitung übertragen.

Art. 19

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt eine provisorische Nachwahl durch den Vorstand, die an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen ist.

Art. 20

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder stellvertretend mit einem Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift. Jedes Vorstandsmitglied ist innerhalb seines Kompetenzbereiches (gemäss Pflichtenheft) einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 21

An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimmabgabe des Präsidenten doppelt (2 Stimmen).

Art. 22

Die Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsleitung, mindestens vierteljährlich, einberufen oder wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

Art. 23

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefte geregelt.

Geschäftsleitung

Art. 24

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten

Art. 25

Die Geschäftsleitung hat im Besonderen folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Einberufung und Organisation der Hauptversammlung
- b) Vorberatung der Geschäfte des Vorstandes
- c) Organisation und Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes
- d) Vertretung des Vereines gegen Aussen
- e) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und Erledigung der ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte
- f) Ermächtigung, für besondere Geschäfte Aussenstehende bei zu ziehen
- g) Information der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Erteilung der Vertretungsvollmacht in gerichtlichen Streitigkeiten.

Rechnungsrevisoren

Art. 26

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 27

2 Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

VI Finanzen

Art. 28

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Firmen- und Geschäftsunterstützungen
- d) Beiträge von „Jugend & Sport“
- e) Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- f) Beiträge von Gemeinden

Ehrenmitglieder und HGO-Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 30

Der Vorstand hat einen jährlichen von der Hauptversammlung beschlossenen Kredit zur eigenen Verfügung.

Art. 31

Der Vorstand darf das Vermögen des Vereines nicht spekulativ anlegen. Die Anlagemöglichkeiten sind so zu wählen, dass kein Risiko entsteht.

Art. 32

Die Vereinsrechnung wird zusammen mit den beiden HGO Ittigen und HGO Bolligen als Gesamtes geführt.

Art. 33

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

VII Versicherung

Art. 34

Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache jedes Einzelnen.

VIII Mitgliedschaft in Verbänden

Art. 35

Die HGO ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV). Sie anerkennt Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und seiner Kommissionen für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

IX Zugehörigkeit

Art. 36

a) Mitglieder, welche in Ostermundigen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, treten automatisch der HGO in Ostermundigen bei.

b) Alle anderen Mitglieder, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in den Gemeinden Ostermundigen, Bolligen oder Ittigen haben werden regional auf die drei Vereine aufgeteilt. Der Vorstand entscheidet endgültig.

X Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Die Abänderung einzelner Artikel der Statuten (ausgenommen Art. 35) oder eine Totalrevision können durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 38

Die Auflösung der HGO kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines wird ein positiver Vermögensstand zu Gunsten der Handballförderung des SHV gespendet.



HANDBALLGRUPPEN

OSTERMUNDIGEN ITTIGEN BOLLIGEN

Art. 39

Diese vorliegenden, revidierten Statuten ersetzen diejenigen
13. September 2012 und treten sofort in Kraft.

Bolligen, 30. September 2018

Der Präsident

Vizepräsident

Urs Nyffenegger

Peter Röthenmund